

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Wernigerode GmbH
(ausgenommen Bauleistungen nach VOB und Energielieferungen)
gültig ab 01.08.2018

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Für Lieferungen von Waren oder die Erbringung von Leistungen an die Stadtwerke Wernigerode GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“) gelten, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, folgende Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen. Sie werden vom Lieferanten oder Dienstleister (nachfolgend „Auftragnehmer“) durch die Annahme bzw. Ausführung der Lieferungs- und Leistungsaufträge anerkannt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Entgegenstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen unserer Auftragnehmer sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie ausdrücklich bestätigt haben. Diese Bestätigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen hat nicht die automatische Annahme fremder Verkaufs- oder Lieferbedingungen zur Folge.
- 1.3 Der Auftrag wird unter der Bedingung erteilt, dass die Ausführung den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht.
- 1.4 Bei Lieferungen oder Leistungen gelten in angegebener Reihenfolge:
 - a) die Bestimmungen der Bestellung, inklusive Anlagen,
 - b) die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen,
 - c) die anerkannten Regeln der Technik, technischen Vorschriften und Regelwerke einschließlich der DIN-Normen,
 - d) das Angebot des Auftragnehmers.

2. Bestellungen

- 2.1 Grundsätzlich haben nur schriftlich erteilte Bestellungen Gültigkeit. Zu deren Wirksamkeit ist die Unterschrift des Geschäftsführers oder Prokuristen oder der Bestellbevollmächtigten des Auftraggebers erforderlich. Ausnahme bilden Bestellungen über Online-Portale bis zu einem Warenwert von 50 EUR netto. Diese dürfen von der Abteilung Zentraleinkauf des Auftraggebers vorgenommen werden.
- 2.2 Mündliche oder telefonische Absprachen, auch im Rahmen bereits schriftlich vorliegender Bestellungen, haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns noch einmal schriftlich bestätigt werden.
- 2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Bestellungen kostenfrei zu widerrufen, wenn der Auftragnehmer diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt oder durch Lieferung oder Ausführung der Leistung vorbehaltlos annimmt.
- 2.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf evtl. und ersichtliche Widersprüche und Lücken in der Bestellung oder gleichrangigen Vertragsunterlagen hinzuweisen.

3. Preise, Verpackung

- 3.1 Die in der Bestellung oder dem Auftrag vereinbarten Preise enthalten keine Mehrwertsteuer. Diese ist am Tage der Lieferung bzw. Leistung mit dem gültigen Mehrwertsteuersatz gesondert in der Rechnung auszuweisen.
- 3.2 Alle dem Auftraggeber genannten Preise sind Nettopreise und gelten frei unserem Lager oder nach Vereinbarung frei angegebener Orte, einschl. Zöll. Verpackung und sonstigen Spesen, sofern keine anderen Bedingungen schriftlich ausgehandelt wurden.
- 3.3 Dienstleistungen können anhand von vorab vereinbarten schriftlichen Preislisten oder anhand von vertraglich vereinbarten Stundensätzen beauftragt werden.
- 3.4 Preiserhöhungen zwischen Auftragserteilung und Lieferung bzw. Leistungserbringung werden nicht anerkannt.
- 3.5 Leihweise überlassenes Verpackungsmaterial wird frachtfrei und baldmöglichst zurückgesandt. Für Verluste, die durch mangelhafte Verpackung entstehen oder für Fehlmengen, die beim Wareneingang festgestellt werden, hat der Auftragnehmer aufzukommen.

4. Nachunternehmen

- 4.1 Unteraufträge dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers vergeben werden, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferungen marktgängiger Teile handelt.
- 4.2 Setzt der Auftragnehmer ohne vorherige Zustimmung nach 4.1 Nachunternehmer ein, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Lieferung und Gefahrübergang

- 5.1 Lieferungen an unser Lager, Am Kupferhammer 38 in 38855 Wernigerode werden von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr angenommen.
- 5.2 Teillieferungen oder Teilleistungen sind nur auf Grund vorheriger besonderer schriftlicher Vereinbarungen mit dem Auftraggeber möglich.
- 5.3 Lieferungen sind durch Belege (Lieferscheine, Frachtbriefe, Protokolle, usw.) nachzuweisen. Bei den Belegen sind anzugeben: Lieferort, Lieferdatum, Menge/Gewicht, der Gegenstand der Lieferung bzw. Leistung und die Bestellnummer. Bei Gefahrgütern die Klassifizierung nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung.
- 5.4 Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers. Bis zur Ablieferung an dem vom Auftraggeber angegebenen Erfüllungsort bleibt die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs beim Auftragnehmer. Bei Verträgen, die die Erbringung einer Dienstleistung zum Gegenstand haben, findet der Gefahrübergang erst bei Abnahme statt.
- 5.5 Auch bei Verträgen, die Warenlieferungen mit anschließender Montage beinhalten, findet der Gefahrübergang erst mit Abschluss der Montageleistung des Auftragnehmers und mit Abnahme durch den Auftraggeber statt.
- 5.6 Bei technischen Geräten oder Anlagen hat der Auftragnehmer alle notwendigen Unterlagen für Wartung, Betrieb, Reparatur usw. mit der Übergabe der Leistung kostenlos auszuhandigen.

6. Liefertermin

- 6.1 Bis zum Tage der Meldung der Versandbereitschaft bzw. der Warenlieferung durch den Auftragnehmer sind wir berechtigt, den Termin zur Lieferung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.
- 6.2 Die vereinbarten Liefer- oder Leistungstermine sind verbindlich. Maßgeblich für deren Einhaltung sind der Eingang mangelfreier Ware am Erfüllungsort oder die vollständige Erbringung der Leistung und deren Abnahme.

- 6.3 Kann ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden, so ist der Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Textform zu benachrichtigen.

- 6.4 Werden die vereinbarten Liefer- oder Leistungstermine aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, ist der Auftraggeber berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach seiner Wahl Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. sich die Leistung von dritter Seite zu beschaffen. Das Rücktrittsrecht bleibt unberührt.

- 6.5 Sofern die Verzögerung nach 6.4 vom Auftragnehmer zu vertreten ist, ist der Auftragnehmer mindestens zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugsschäden verpflichtet. Eine Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf die Ersatzansprüche. Ist der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen einen pauschalierten Ersatz des Verzugsschadens i.H.v. 1 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7. Änderung des Liefer- und Leistungsumfanges

- 7.1 Bei Bestellungen bzw. Verträgen die der Erbringung einer Leistung dienen, kann der Auftraggeber Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges verlangen, sofern dies für den Auftragnehmer nicht unzumutbar ist.
- 7.2 Ergeben sich durch Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges Änderungen im bereits vereinbarten Preis, so ist ein neuer Preis unter Beachtung der Mehr- oder Minderkosten schriftlich zu vereinbaren. Dies gilt auch für bereits vereinbarte Liefertermine.
- 7.3 Bei Gefahr in Verzug oder drohenden kritischen Terminverzögerungen kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer bereits vor einer einvernehmlichen Regelung der zusätzlichen Kosten mit der Erbringung der Leistung beginnt. In solch einem Fall wird im Nachhinein ein für beide Seiten angemessener Preis ausgehandelt.
- 7.4 Leistungen die der Auftragnehmer eigenmächtig ohne schriftliche Anpassung der Bestellung bzw. des Vertrages vornimmt, werden nicht vergütet. Eine Vergütung steht ihm nur zu, wenn der Auftraggeber im Nachhinein die Leistung im kompletten Umfang annimmt.

8. Eigentum

- 8.1 Sofern der Auftraggeber Stoffe oder Materialien beistellt, aus denen der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung erbringt, verbleiben diese im Eigentum des Auftraggebers. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers Materialien direkt beim Großhändler abholt.

9. Produktbeschaffenheit und Gewährleistung

- 9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, neue und unbenutzte Waren zu liefern bzw. zu verbauen. Anderslautende Regelungen haben schriftlich zu erfolgen.
- 9.2 Lieferungen und Leistungen haben unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzvorschriften und arbeitsmedizinischer Regeln zu erfolgen. Weiterhin sind für Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, technischen Vorschriften und Regelwerke einschließlich der DIN-Normen einzuhalten. Materialien haben die einschlägigen Prüfzeichen zu tragen.
- 9.3 Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten ausreichend über die örtlichen Verhältnisse des Erfüllungsortes zu informieren. Er wird den Beginn und den Verlauf mit dem Beauftragten des Auftraggebers abstimmen.
- 9.4 Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nachstehend nichts Abweichendes ergibt.
- 9.5 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer offene Mängel der Lieferungen/Leistungen unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Die Anzeige gilt auf jeden Fall als unverzüglich, wenn sie innerhalb von sieben Werktagen nach Eingang der Lieferung/Leistung bei dem Auftraggeber erfolgt. Später feststellbare Mängel wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von sieben Werktagen nach Kenntnis anzeigen. Die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB gilt mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungs- und Rügepflicht des Auftraggebers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigung, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind.
- 9.6 Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung hat der Auftragnehmer nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach Wahl des Auftraggebers durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Die Ersatzpflicht umfasst auch Kosten des Ein- und Ausbaus. Ist eine Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht möglich oder erfolglos, dann stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag oder Minderung zu. Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Schadensersatzansprüche Dritter.
- 9.7 Der Auftragnehmer trägt die Kosten und die Gefahr der Rücksendung und der erneuten Zusendung der Warenlieferung.
- 9.8 Der Auftraggeber ist berechtigt, erforderliche Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen selbst auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen, wenn Gefahr im Verzug ist, besondere Eilbedürftigkeit besteht oder der Auftragnehmer trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung seinen Pflichten nicht nachkommt.
- 9.9 Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung beträgt im Normalfall drei Jahre, sowie fünf Jahre für Bauleistungen soweit nicht rechtliche Vorschriften längere Fristen vorsehen bzw. solche vereinbart sind. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Anerkennung der vollständigen Lieferung/Leistung bzw. der Abnahme durch den Auftraggeber. Bei Vereinbarung einer Abnahme beginnt die Verjährungsfrist mit dem in der Abnahmeerklärung genannten Abnahmetermin.

Bitte wenden

10. Abschlagszahlung und Sicherheitseinbehalt

- 10.1 Bei Leistungen über einem Bestellwert von 10 TEUR erklären wir uns bereit, eine angemessene Abschlagszahlung auf Basis eines Zwischenaufmaßes zu leisten. Die Abschlagszahlung ist gesondert und schriftlich zu vereinbaren.
- 10.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Leistungen einen Sicherheitseinbehalt von 5% für die Vertragserfüllung und von 5 % für die Dauer der Gewährleistung einzubehalten.

11. Rechnungsstellung

- 11.1 Für jede Lieferung/Leistung ist unverzüglich eine Rechnung auszustellen. Jede Rechnung ist sofort nach Lieferung/Leistung unter Angabe der Bestellnummer und des Tages der Bestellung einzureichen. Die Rechnung ist entsprechend der Bestellung aufzustellen. Ausgenommen hiervon sind schriftlich vereinbarte Sammelrechnungen.
- 11.2 Die Rechnungen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Etwaige Mehrleistungen oder Nachlieferungen sind besonders nachzuweisen.
- 11.3 Sollten sich Rechnungen in mehrere Rechnungen aufteilen, so sind diese Rechnungen als Abschlags-, Teil-, oder Schlussrechnung zu bezeichnen.
- 11.4 Bei der Abrechnung von Bau- und Dienstleistungen sind entsprechende Belege der Rechnung beizufügen (gemeinsam abgestimmtes Aufmaß, Abnahmeprotokoll, etc.).
- 11.5 Rechnungsanschrift:
Stadtwerke Wernigerode GmbH
Am Kupferhammer 38
38855 Wernigerode
- 11.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, Rechnungen, die nicht den zuvor genannten Bestimmungen entsprechen, als nicht ordnungsgemäß zurückzuweisen.
- 11.7 Elektronische Rechnungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln und werden ausschließlich im Dateiformat PDF akzeptiert:
kreditorenbuchhaltung@stadtwerke-wernigerode.de.

12. Zahlung

- 12.1 Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich in Euro und im Überweisungsverkehr. Zahlungsfristen beginnen frühestens mit dem Tag, an dem die prüffähige Rechnung bei dem Auftraggeber eingegangen ist, jedoch nicht vor Eingang der Ware am Erfüllungsort oder Abnahme der Leistung.
- 12.2 Der Auftragnehmer darf seine Forderung an den Auftraggeber nur mit deren ausdrücklicher vorheriger Zustimmung an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 12.3 Eine Aufrechnung des Auftragnehmers mit einer Gegenforderung ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

13. Geheimhaltung, Datenschutz

- 13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten, wie bspw. die DSGVO. Der Auftragnehmer sichert zu, insbesondere personenbezogene Daten nur im Rahmen des Auftrages zu verwenden und keinen Dritten zukommen zu lassen. Er hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um diesen Schutz zu gewährleisten.
- 13.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin auch die Datenschutzleitlinien und Datenschutzhinweise des Auftraggebers einzuhalten, die im Internet unter www.stadtwerke-wernigerode.de veröffentlicht sind.
- 13.3 Der Auftragnehmer hat alle Informationen, die er aufgrund der Bestellung oder des Vertrages vom Auftraggeber erhält, vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Berechnungen, Zeichnungen, Abbildungen, etc., sofern der Auftraggeber der Weitergabe an Dritte nicht zugestimmt hat.

14. Mindestlohn

Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, die Regelungen zum Mindestlohngesetz in seiner aktuellen Fassung einzuhalten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber vollumfänglich frei von Ansprüchen Dritter für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns an Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von ihm beauftragter Nachunternehmer.

15. Compliance

- 15.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption oder Bestechung zu tolerieren.
- 15.2 Geschenke, Gefälligkeiten und andere Zuwendungen an Mitarbeiter der Stadtwerke Wernigerode GmbH sind nicht erwünscht und können zur sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses führen.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt bei Vertragslücken.
- 16.3 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist der vorgegebene Liefer-, Leistungs- oder Verwendungsort.
- 16.4 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Bestellungen und Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist Wernigerode, sofern kein ausschließlicher Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.